

# ZH\_OBERGERICHT SB240229 vom 13. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240229)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240229 du 13 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240229 del 13 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 6. Abteilung, vom 13. März 2024 (Urk. 105) wegen mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB sowie Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB verurteilt und mit 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe sowie mit 120 Tagessätzen

- 9 - zu Fr. 250.– Geldstrafe bestraft. Die Freiheitsstrafe wurde für vollziehbar erklärt, demgegenüber der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter wurde der Beschuldigte verpflichtet, den Privatklägerinnen 2 und 3 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 34'820.10 zuzüglich 5 % Zins ab

### E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

### E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_244/2024 vom 24. Juni 2024 E. 4.2; 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2; jeweils mit Hinweisen). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 m.w.H.). 2.1. Die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenfestsetzung gemäss Dispositivziffer 11 erweist sich bezüglich der Höhe der Gerichtsgebühr gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. b-d, § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit dieses Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichtes als angemessen und ist zu bestätigen. 2.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie § 14 GebV OG unter Be-

- 75 - rücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichtes für dieses Verfahren auf Fr. 6'000.– festzusetzen. 3. Der Beschuldigte obsiegt

im Berufungsverfahren insoweit, als er vom Vorwurf der Misswirtschaft freizusprechen ist, was sich entsprechend in der Strafzumessung niederschlägt. Im Übrigen unterliegt er im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch. Es rechtfertigt sich deshalb die Kosten der Untersuchung und beider gerichtlicher Verfahren im Umfang von sieben Achteln dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Umfang von einem Achtel sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4.1. Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person bei Obsiegen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Die Entschädigungspflicht gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO umfasst neben der Ausrichtung eines Auslagenersatzes für wirtschaftliche Einbussen insbesondere auch die Kosten für die anwaltliche Vertretung. Entschädigt werden notwendige Aufwendungen im Verfahren, deren Bemessung im gerichtlichen Ermessen liegt. 4.2. Die Privatklägerinnen 2 und 3 beziffern ihre Entschädigungsforderung im vorinstanzlichen Verfahren auf Fr. 57'665.40 (Urk. 86 S. 10 f.; Urk. 87/6-9; Prot. I S. 15). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 105 E. VII.[recte: VIII.]2.2) wurden die einzelnen Aufwände hinreichend substantiiert und erweisen sich als angemessen. Im Berufungsverfahren machte die Rechtsvertreterin der Privatklägerinnen 2 und 3 mit Honorarnote vom 12. Juni 2025 einen Aufwand von Fr. 4'854.55 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend (Urk. 133), welcher sich als angemessen und den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung entsprechend erweist (§ 2 Abs. 1 lit. b, § 3 und § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (inklusive Weg und Nachbesprechung mit der Klientenschaft) im Umfang von sechs Stunden erscheint es angemessen-

- 76 - sen die Entschädigung für das gesamte Verfahren pauschal auf Fr. 64'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen. 4.3 Die Privatklägerin 4 bezifferte ihre Entschädigungsforderung vor Vorinstanz auf Fr. 3'205.- (inkl. MwSt., Urk. 75; Urk. 75/6). Auch die von ihr geltend gemachte Entschädigung erweist sich – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 105 E. VII.[recte: VIII.]2.3) – als angemessen. Im Berufungsverfahren wurde keine Entschädigung geltend gemacht und es ist – mangels aktiver Teilnahme im Berufungsverfahren – auch kein entsprechender Aufwand ersichtlich. Dementsprechend ist die Entschädigung der Privatklägerin 4 für das gesamte Verfahren auf Fr. 3'205.- festzulegen. 4.4. Entsprechend hat der Beschuldigte die Privatklägerinnen 2-4 ausgangsgemäss im dargelegten Umfang für das gesamte Verfahren zu entschädigen, nachdem diese in den sie betreffenden Punkten obsiegen.

### **E. 1.3**

Die Vorinstanz kam nach einer ausführlich und sorgfältig vorgenommenen Würdigung der massgebenden Umstände zum Schluss, dass der Schaden der Privatklägerinnen 2 und 3 zum einen das am 4. Juni 2021 gestohlene Bargeld (Fr. 800'000.-) abzüglich des sichergestellten und zurückzugebenden Betrages (total Fr. 179'000.-), und damit Fr. 621'000.- zuzüglich 5 % ab dem 4. Juni 2021 beträgt. Zum anderen hielt sie korrekt fest, dass die von den Privatklägerinnen 2 und 3 genannten Goldkurse (Urk. 87/1-5) zutreffend seien, sie für alle Goldmünzen (Krügerland, USA, Canada) mit dem tiefsten Goldkurs von Fr. 1'658.10 pro Unze rechnen würden und mithin weniger als den effektiven Gesamtwert der Goldmünzen vom Beschuldigten fordern würden, weshalb auf diese Zahlen abgestellt

wer- den könne, was – unter Berücksichtigung bzw. rechnerischem Abzug des Wertes der ihnen herauszugebenden Goldmünzen – eine Schadenssumme von insgesamt Fr. 34'820.10 zuzüglich 5 % ab 5. Dezember 2020 ergäbe. Ebenfalls hielt die Vor- instanz zutreffend fest, dass betreffend die 50 der †Privatklägerin 1 entwendeten Goldvreneli kein Schadensbetrag bestehe, zumal sie den daran berechtigten Pri- vatklägerinnen 2 und 3 bereits (gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB) herauszugeben seien. Sodann lassen sich die Schadensbeträge gemäss der Vorinstanz adäquat kausal auf die vorsätzlichen begangenen Diebstähle des Beschuldigten am 5. De- zember 2020 und am 4. Juni 2021 zurückführen (Urk. 105 E. VI.[recte VII.]2.3). Die- sen Erwägungen der Vorinstanz kann vollumfänglich gefolgt werden. Sie sind des- halb vorliegend zu bestätigen. 2.1. Die Privatklägerin 4 beantragt ihrerseits Schadenersatz in der Höhe von Fr. 108'980.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Juli 2021 (Urk. 74 S. 1; Urk. 111 S. 1). 2.2. Der Beschuldigte hat am 12. März 2024 eine Schuldanerkennung in der Höhe von Fr. 30'653.90 unterschrieben (Urk. 98/6). Im Übrigen bestreitet er die Berechti- gung der seitens der Privatklägerin 4 gestellten Zivilforderung (Prot. I S. 59; Urk. 127 S. 2 u. 11). 2.3. Wie vorstehend dargelegt beläuft sich der Vermögensschaden der Privatklä- gerin 4 infolge der seitens des Beschuldigten unzutreffend gemachten Angaben in der Covid-19-Kreditvereinbarung auf Fr. 30'653.90 (vorstehend E. VI.B.2.). Der Be- schuldigte hat in dieser Höhe eine Schuldanerkennung zu Gunsten der Privatklä-

- 74 - gerin 4 abgegeben. Dementsprechend ist der Beschuldigte gemäss seiner Aner- kennung zu verpflichten, der Privatklägerin 4, Fr. 30'653.90 zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2021 als Schadenersatz zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklä- rin 4 mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

## **E. 5**

Die Vorladungen zur heutigen Berufungsverhandlung ergingen am 26. Sep- tember 2024 (Urk. 117). An der Berufungsverhandlung erschienen der Beschul-

- 10 - digte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_ und dessen Substitutin Frau MLaw X2.\_\_\_\_, wobei der Beschuldigte vor Schran- ken des Berufungsgerichtes erklärte, dass Rechtsanwalt Dr. iur. X3.\_\_\_\_ nicht mehr zu seiner Verteidigung mandatiert sei (Prot. II S. 28), seitens der Anklagebe- hörde Staatsanwalt lic. iur. H.\_\_\_\_ sowie Rechtsanwältin lic. iur. Y1.\_\_\_\_ na- mens und in Vertretung der Privatklägerinnen 2 und 3 (Prot. II S. 4). Ausserdem erschien die Zeugin G.\_\_\_\_ (Prot. II S. 10). II. Prozessuales

### **E. 5.1**

Die Entschädigungsfrage hinsichtlich der beschuldigten Partei folgt den glei- chen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_802/2015 vom 9. Dezem- ber 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

### **E. 5.2**

Der vormalige, erbetene Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X3.\_\_\_\_, machte vor Vorinstanz für seine Bemühungen und Barauslagen den Betrag von gesamthaft Fr. 28'593.40 (inklusive Mehrwertsteuer; Urk. 97A) und im Berufungsverfahren den Betrag

von Fr. 1'534.30 (inklusive Mehrwertsteuer; Urk. 129) geltend. Dieser Aufwand erweist sich als angemessen und entspricht den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung (§ 2 Abs. 1 lit. b, § 3 und § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Dementsprechend ist Rechtsanwalt Dr. iur. X3.\_\_\_\_\_ für die erbetene Verteidigung des Beschuldigten im Vorverfahren und beider gerichtlichen Verfahren mit einer reduzierten Prozessentschädigung im Umfang von einem Achtel im Betrag von pauschal Fr. 4'250.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO).

### **E. 5.3**

Der erbetene Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_, machte im Berufungsverfahren Aufwendungen von Fr. 12'931.45 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend (Urk. 128). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (inklusive Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten) und des Umstands, dass die Aufwendungen der Substitutin Frau MLaw X2.\_\_\_\_\_ nicht zusätzlich zu entschädigen sind, erscheint eine reduzierte Prozessentschädigung für die Aufwendungen von Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren von pauschal Fr. 1'750.– (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen und Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ ist entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO). Es wird beschlossen:

### **E. 5.4**

Weiter soll der Beschuldigte mit einer Geldüberweisung an die V.\_\_\_\_\_ GmbH den Covid-19-Kredit zweckentfremdet haben. Der Beschuldigte stellte sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass es sich um eine Teilzahlung betreffend eine Rechnung für seitens der V.\_\_\_\_\_ GmbH erbrachte Dienstleistungen gehandelt habe (Urk. D2/5/1 S. 6 f. F/A 45; vgl. auch Prot. I S. 50; Prot. II S. 54). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung liess der Beschuldigte die Rechnung der V.\_\_\_\_\_ GmbH von 30. November 2019 einreichen, aus welcher der Rechnungsbetrag von Fr. 14'000.– und als Forderungsgrund Aufwendungen für die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung 2018 hervorgehen (Urk. 98/7), was die Sachdarstellung des Beschuldigten stützt. Mangels genügender gegenteiliger Anhaltspunkte lässt sich die in der Anklage vorgeworfene verdeckte Dividendenaus-schüttung oder Darlehensgewährung nicht erstellen.

### **E. 5.5**

In Bezug auf die weiteren Überweisungen, die gemäss Anklageschrift privater Natur sein sollen, vermochte der Beschuldigte bereits in der Untersuchung den Zahlungen einen geschäftlich begründeten Aufwand gegenüber zu stellen

- 56 - (vgl. Urk. D2/5/1 S. 7 F/A 48 ff.), den er im vorinstanzlichen Verfahren mit Belegen substantiierte (vgl. Urk. 98/9-11). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass diese Geldüberweisungen nicht von privater Natur waren, mithin lässt sich auch dieser Anklagevorwurf nicht erstellen.

### **E. 5.6**

Zusammenfassend lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Antragstellung für einen Covid-19-Kredit die Absicht einer Zweckentfremdung hegte. Einzig hinsichtlich der Gewährung des Darlehens an J.\_\_\_\_\_ über Fr. 8'500.– ist davon

auszugehen, dass der Covid-19-Kredit nicht entsprechend den Verwendungsvorschriften gemäss der Covid-19-Kreditvereinbarung verwendet wurde, was der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm. 6. Der Anklagesachverhalt betreffend Betrug und Urkundenfälschung ist somit – mit vorstehenden Einschränkungen – in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt. F. Ergebnis 1. Vorliegend ist der Anklagesachverhalt betreffend mehrfachen Diebstahls zum Nachteil der †Privatklägerin 1 (Dossier 1) mit der Einschränkung, dass der Beschuldigte am 5. Dezember 2020 kein (weitere) Bargeld in der Höhe von Fr. 200'000.– aus der Wohnung der †Privatklägerin 1 mitgenommen hat, erstellt. 2. Sodann sind die Anklagesachverhalte betreffend Betrug und Urkundenfälschung (Dossier 2) teilweise erstellt. Nachgewiesen ist, dass der Beschuldigte mit der Angabe des Betrages von Fr. 1'115'000.– im Formular "COVID-19-KREDIT (Kreditvereinbarung)" bewusst einen zu hohen Umsatzerlös vortäuschte, um damit einen möglichst hohen Kreditbetrag, auf welchen angesichts des tatsächlichen Umsatzerlöses des Jahres 2019 bzw. 2018 kein Anspruch bestand, zu erwirken und die Überschuldung der AE.\_\_\_\_\_ AG (zumindest vorerst) abzuwenden. Nicht nachgewiesen ist indes, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Antragstellung für einen Covid-19-Kredit die Absicht einer Zweckentfremdung hegte. Die in der Anklageschrift umschriebenen subjektiven Sachverhaltselemente betreffend fehlende Absicht der ausschliesslichen Verwendung für die laufenden Liquiditäts-

- 57 - bedürfnisse der Kreditnehmerin lassen sich mehrheitlich nicht erstellen. Erstellt ist einzig, dass der Beschuldigte J.\_\_\_\_\_ am 3. April 2020 ein Aktivdarlehen von Fr. 8'500.– gewährte, für die entsprechende Überweisung Covid-19-Kredit-Mittel verwendete und sich damit bewusst und gewollt über die Verwendungsvorschriften gemäss Kreditvereinbarung hinweg gesetzt hat. 3. Der Anklagesachverhalt betreffend Misswirtschaft (Dossier 2) ist nicht erstellt und der Beschuldigte ist diesbezüglich freizusprechen. IV. Rechtliche Würdigung A. Mehrfacher Diebstahl 1. Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB macht sich des Diebstahls schuldig, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Eine Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum einer anderen Person als des Täters steht. Die Tathandlung der Wegnahme liegt im Bruch fremden und der Begründung neuen (meist eigenen) Gewahrsams. Ob Gewahrsam besteht, bestimmt sich nach den allgemeinen Anschauungen und den Regeln des sozialen Lebens. Bruch fremden Gewahrsams liegt immer vor, wenn der Täter nicht Alleingewahrsam besitzt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_943/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.4.1 f.). In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale voraus. Weiter muss der Täter im Zeitpunkt der Handlung sowohl die Absicht hegen, sich die Sache anzueignen, als auch, sich damit unrechtmässig zu bereichern. Die Absichten müssen das eigentliche Motiv des Handelns darstellen (dolus directus ersten Grades) (BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139 StGB N 67 ff.). 2.1. Indem der Beschuldigte anlässlich seiner Besuche am 5. Dezember 2020 bzw. 4. Juni 2021 bei der †Privatklägerin 1 fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld in der Höhe von Fr. 800'000.– sowie insgesamt 125 Goldmünzen "Krüger- rand", 60 Goldmünzen ("USA" / Eagles und "Canada" / Leafes) sowie 50 Stück 10er

- 58 - Goldvreneli ohne deren Wissen und Einwilligung mit sich nahm, erfüllt er den objektiven Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB. 2.2. Der Beschuldigte wusste, dass es sich bei den Goldmünzen und dem Bargeld um fremde bewegliche Sachen handelte und er

durch die Wegnahme den Gewährsam der berechtigten Personen brach, um gleichzeitig eigenen Gewährsam zu begründen. Aufgrund der gesamten Umstände ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.6.5.) – auch offensichtlich, dass er im Zeitpunkt der beiden Handlungen die Absicht hegte, sich das Geld anzueignen, um sich damit unrechtmässig zu bereichern. 3. Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen macht sich der Beschuldigte deshalb des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig. B. Betrug 1. Die Vorinstanz hat die rechtstheoretischen Grundlagen des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB ausführlich dargelegt, worauf zu verweisen ist (Urk. 105 E. III.3.1.1). Zu ergänzen ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten, dass deren Gewährung als "Soforthilfe" konzipiert war, die einem vereinfachten und standardisierten Verfahren unterlagen und im Wesentlichen auf einer Selbstauskunft des Kreditantragstellers beruhte. Dementsprechend beschränkte sich die Prüfung der Bank hauptsächlich auf die formale Vollständigkeit der Covid-19-Kreditvereinbarung (Angaben betreffend die Unterschrift und -berechtigung sowie den Umstand, dass der beantragte Kreditbetrag den Umfang von 10 % des selbst deklarierten Umsatzes nicht überstieg; BGE 150 IV 169 E. 3.2.4). Das Bundesgericht hielt weiter fest, dass die Praxis, wonach grundsätzlich keine arglistige Täuschung vorliegt, wenn eine Bank Kleinkredite ausschliesslich gestützt auf die Angaben des Antragsstellers gewährt, nicht auf Covid-19-Kredite übertragen werden kann, denn in Anbetracht der damaligen besonderen Lage stellt selbst eine einfache Falschauskunft im Rahmen der Covid-19-Kreditvereinbarung eine arglistige Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB dar, da eine Überprüfung der darin enthaltenen Angaben nicht vorgesehen bzw. gar unzu-

- 59 - mutbar war (BGE 150 IV 169 E. 5.1.4; vgl. zur Arglistigkeit auch Urteile des Bundesgerichtes 7B\_274/2022 vom 1. März 2024 E. 3.2.3; 6B\_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.6.2, zur Publikation vorgesehen; 6B\_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 3.2.3 ff., zur Publikation vorgesehen). Ein Vermögensschaden liegt dabei vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrtumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert – durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven – tatsächlich verringert ist (BGE 147 IV 73 E. 6.1; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.5.4, zur Publikation vorgesehen). Das Bundesgericht stellte in seiner jüngsten Rechtsprechung diesbezüglich klar, dass der Bezugsmissbrauch im Rahmen von Covid-19-Krediten einen sog. Dreiecksbetrug darstellt, wobei der Schaden bereits zum Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses entsteht und unerheblich ist, ob der Kredit zu einem späteren Zeitpunkt zurückbezahlt wird (BGE 150 IV 169 E. 5.2.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.6.3, zur Publikation vorgesehen; 6B\_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 3.2.7, zur Publikation vorgesehen). 2. Nachdem der Beschuldigte im Covid-19-Kreditantragsformular vom 30. März 2020 falsche Angaben zum Umsatzerlös machte, woraufhin irrtümlicherweise der Kreditbetrag von Fr. 110'000.– gewährt wurde, ist mit Blick auf die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung ohne Weiteres von einem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB auszugehen. Einhergehend mit der zutreffenden Erwägung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.C.3.1.4) handelte der Beschuldigte arglistig, weil die Banken gemäss der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung mangels einer Prüfungspflicht auf die Richtigkeit der selbstdeklarierten Angaben im Covid-19-Kreditantragsformular vertrauen durften und keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden. Weiter ist auch die Vermögensschädigung (vorliegend in der Höhe

von Fr. 30'653.90.-; ausgehend von einem Kreditanspruch von maximal Fr. 78'326.10 bei Berücksichtigung der Umsatzzahlen des Jahres 2018) zu bejahen. Dem vor Vorinstanz erhobenen Einwand der Verteidigung, dass der Beschuldigte ohne Bereicherungsabsicht gehandelt habe, da er den Willen zur Rückzahlung des Kredites im Zeitpunkt der Antragsstellung gehabt habe (Urk. 97 S. 23), ist entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte wis-

- 60 - sentlich und willentlich einen zu hohen Umsatz für sein Unternehmen angab, um finanziell von einem höheren Kredit zu profitieren. Eine diesbezügliche Absicht zur Rückzahlung des Kredites bleibt mit Blick auf den eingetretenen Vermögensschaden unbeachtlich, da die beim Beschuldigten eingetretene Bereicherung die Kehrseite des bei der Bank letztlich angefallenen Schadens bildet (vgl. BGE 134 IV 210 E. 5.6). Dementsprechend handelte der Beschuldigte mit Vorsatz und Bereicherungsabsicht. 3. Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor, so dass der Beschuldigte ferner wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu verurteilen ist. C. Urkundenfälschung 1. Die Vorinstanz hat die rechtstheoretischen Grundlagen zum Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB zutreffend wiedergegeben (Urk. 105 E. III.C.3.2.1). Darauf kann vorab verwiesen werden. Im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten hat das Bundesgericht indessen klargestellt, dass dem Formular "COVID-19-Kredit (Kreditvereinbarung)" Urkundencharakter zukommt und wahrheitswidrige Angaben im Kreditantrag grundsätzlich eine qualifizierte schriftliche Lüge im Sinne einer Falschbeurkundung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB darstellen (Urteil des Bundesgerichtes 7B\_724/2022 vom 1. März 2024 E. 4.2 f.). In seinem jüngsten Leitentscheid hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung relativiert und erwogen, dass nicht sämtlichen Angaben im Covid-19-Kreditformular eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.9.5 ff., zur Publikation vorgesehen). In Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit genieße das Schriftstück hinsichtlich der Zusicherungen, die Gesellschaft sei von der Covid-19-Pandemie "namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt" und der Kreditnehmer werde den gewährten Kredit ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden, keine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der zur Falschbeurkundung ergangenen Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.9.5 ff., zur Publikation vorgesehen). Die Angabe eines überhöhten Umsatzerlöses im Covid-19-Kreditantragsformular ist hingegen – entsprechend

- 61 - der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – weiterhin als Falschbeurkundung zu qualifizieren (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 2.4.2 und 2.5; 6B\_244/2023 vom 25. August 2023 E. 4.2; 6B\_691/2023 vom 1. Juli 2024 E. 3.3). 2. Vorliegend bestätigte der Beschuldigte gemäss dem vorstehend erstellten Sachverhalt mit seiner Unterschrift im Kreditantragsformular urkundlich sowie wesentlich und willentlich den falsch angegebenen Umsatzerlös der AE.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 1'115'000.-, obwohl der tatsächlich zu berücksichtigende Umsatzerlös deutlich tiefer ausfiel (Fr. 620'531.60 bzw. Fr. 783'261.15). Damit wollte der Beschuldigte die Auszahlung eines höheren Covid-19-Kredits erwirken, auf den die AE.\_\_\_\_\_ AG keinen Anspruch hatte. 3. Mit Blick auf die vorstehend zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung und in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides ist der Beschuldigte demzufolge des Weiteren der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen, nachdem

auch diesbezüglich weder Rechtfertigungs- noch Schuld- ausschlussgründe ersichtlich sind. V. Strafzumessung A. Grundlagen der Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat in ihren Ausführungen die allgemeinen Regeln betreffend Strafrahmen und Strafzumessung ausführlich und zutreffend dargelegt. Darauf (vgl. Urk. 105 E. VI. 2.1.-2.3., 7.4.) und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Thema (BGE 144 IV 313; 136 IV 55, E. 5.4 ff.; 135 IV 130, E. 5.3.1; 132 IV 102, E. 8.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1349/2022, 6B\_1366/2022 vom 24. Januar 2025 E. 5.3.2; 6B\_1239/2023 vom 22. Januar 2024 E. 1.1; 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3.; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. 2. Ebenso wurde seitens der Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass vorliegend der Diebstahl (vom 4. Juni 2021) gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB das schwerste

- 62 - zu beurteilende Delikt darstellt, dass der Strafrahmen bis fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt sowie dass vorliegend keine Gründe bestehen, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen (Urk. 105 E. VI.2.1.2). B. Diebstahl vom 4. Juni 2021 1. In objektiver Hinsicht fällt der bei der Beurteilung des Diebstahls vom 4. Juni 2021 insbesondere der hohe Deliktobetrag von Fr. 800'000.– verschuldenserschwerend ins Gewicht. Merklich strafscharfend wirkt sich sodann die festzustellende beträchtliche kriminelle Energie des Beschuldigten aus, welche sich insbesondere im Umstand manifestiert, dass er das ihm entgegengebrachte Vertrauen seiner langjährigen Klientin – welche angesichts ihres im Tatzeitpunkt bereits fortgeschrittenen Alters und der körperlichen Einschränkungen auch eine gewisse Hilfsbedürftigkeit aufwies – heimtückisch und schamlos ausnutzte. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten erweist sich vor diesem Hintergrund als mittelschwer. In objektiver Hinsicht rechtfertigt sich demnach eine hypothetische Einsatzstrafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe. 2. In subjektiver Hinsicht ist massgebend, dass der Beschuldigte egoistische Motive verfolgte, indem er sich zum Nachteil der †Privatklägerin 1 materiell besser stellen wollte, was sich bereits daran zeigt, dass er sich vom gestohlenen Geld ein neues Soundsystem im Wert von Fr. 36'000.– (Prot. I S. 36) leistete, auch wenn die übrige Verwendung des Geldes mangels entsprechender Angaben des Beschuldigten unklar bleibt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in finanzieller Hinsicht – mit monatlichen Nettoeinkünften von ca. Fr. 12'500.– und einem Eigenheim (Urk. D1/5/1 S. 20 F/A 154; Prot. I S. 25) – sehr gut gestellt war und keine finanzielle Notlage zu vergegenwärtigen hatte. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren, weshalb es bei der festgesetzten Einsatzstrafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe bleibt. 3.1. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 105 E. VI.8.1) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er Rentner

- 63 - sei, die V.\_\_\_\_\_ GmbH zwar noch aktiv, aber auf Sparflamme gesetzt sei und er kein Einkommen aus dieser Tätigkeit, welche ein Pensum von 30-40 % umfasse, beziehe. Er verfüge über eine AHV-Rente von fast Fr. 2'000.–. Seine Ehefrau erziele monatlich ein Erwerbseinkommen von Fr. 2'000.– netto zuzüglich die AHV-Rente seit dem Vorjahr. Er habe – abgesehen von der Eigenheimliegenschaft – weder nennenswertes Vermögen noch – vorbehaltlich der Hypothek – Schulden (Prot. II S. 29 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. 3.2. Der Beschuldigte verfügt unverändert über keine Vorstrafen (Urk. 123), welcher Umstand sich ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt. 3.3. Ein sich zu Gunsten des Beschuldigten auswirkendes

Nachtatverhalten wie ein Geständnis, Reue, oder eine massgebliche Einsicht in das Unrecht seiner Taten ist nicht festzustellen. Eine darauf gestützte Strafmilderung kann ihm deshalb nicht zugute gehalten werden. 4. Aus der Würdigung der massgebenden Strafzumessungsfaktoren resultiert für den Diebstahl vom 4. Juni 2021 eine Freiheitsstrafe von 26 Monaten. C. Diebstahl vom 5. Dezember 2020 1. In objektiver Hinsicht fällt bei der Beurteilung des Diebstahls vom 5. Dezember 2020 vorab der beträchtliche Deliktsbetrag der gestohlenen Vermögenswerte verschuldenserschwerend ins Gewicht. Unklar ist, weshalb die Vorinstanz den Deliktsbetrag im Rahmen der Strafzumessung lediglich mit Fr. 200'000.– beziffert (Urk. 105 E. IV.4.1), sie andererseits den Gesamtwert der in Frage stehenden Goldmünzen anlässlich ihrer Beurteilung der Zivilforderungen ungleich höher mit im Deliktszeitpunkt über Fr. 314'000.– quantifiziert (50 Goldvreneli: 50x Fr. 150.– = Fr. 7'500.–; 125 "Krügererrand"/ 60 "Canada/Maple Leaf"- bzw. "USA/American Eagle"-Goldmünzen: Insgesamt 185 x Fr. 1'658.10 = Fr. 306'755.80 [recte: Fr. 306'748.50]). Plausibilisiert wird ein vorliegend anzunehmender Deliktsbetrag von mindestens rund Fr. 300'000.– denn auch durch die seitens des Beschuldigten vorgenommenen Münzenverkäufe im Nachgang zur Tat und die daraus gewonnenen Erlöse (vgl. Urk. D1/2 S. 17 f.; Urk. D1/8/2/4 S. 1 f.; Urk. D1/8/3/2 S. 1), sowie

- 64 - anhand des Umstands, dass der Beschuldigte angab, es habe sich bei den Goldmünzen – vorbehaltlich der Goldvreneli – um Ein-Unzen-Stücke gehandelt (Prot. II S. 40). Die massgebliche Deliktssumme wirkt sich beträchtlich straf erhöhend aus. Im Übrigen kann bezüglich der Würdigung des objektiven Tatverschuldens auf die vorstehenden, bereits zum Diebstahl vom 4. Juni 2021 gemachten Gesamtumstände verwiesen werden (E. B.1.), welche auch hier Anwendung finden. Das objektive Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich des Diebstahls vom 5. Dezember 2020 wiegt erheblich. Bei isolierter Betrachtung wäre hierfür eine hypothetische Freiheitsstrafe von mindestens 20 Monaten vorzusehen. 2. Hinsichtlich der für die Würdigung der subjektiven Tatschwere massgebenden Umstände kann im Wesentlichen auf die zuvor betreffend Diebstahl vom 4. Juni 2021 gemachten Erwägungen (E. B.2.) verwiesen werden, da die Motivlage identisch erscheint. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren, weshalb es – bei isolierter Betrachtung – bei einer Einsatzstrafe von mindestens 20 Monaten Freiheitsstrafe bliebe. 3. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, seine Vorstrafenlosigkeit sowie sein Nachtatverhalten (vgl. dazu auch vorstehend unter E. B.3.1.-3.3.) erweisen sich auch bei der Beurteilung des Diebstahls vom 5. Dezember 2020 als strafzumessungsneutral. 4. Bei der Asperation mit der für den Diebstahl vom 4. Juni 2021 festgesetzten Sanktion vermag sich der Umstand der sehr engen sachlichen Konnexität der beiden Delikte erheblich, im Umfang von annähernd der Hälfte, zu Gunsten des Beschuldigten auszuwirken, auch wenn sich die Konnexität in zeitlicher Hinsicht als eher lose erweist. Unter erheblicher Mitberücksichtigung des Umstandes, dass sich die Strafe im Grenzbereich befindet, in dem ein teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe gerade noch möglich ist (vgl. Art. 43 StGB), rechtfertigt sich für den mehrfachen Diebstahl eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten.

- 65 - D. Betrug 1. In objektiver Hinsicht fällt bei der Beurteilung des Betrugs die nicht zu vernachlässigende Deliktssumme von rund Fr. 30'000.– zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht, auch wenn innerhalb des Anwendungsbereichs der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung noch weit höhere Deliktsbeträge denkbar sind. Die relativ einfache Vorgehensweise des Beschuldigten erschöpfte sich in einer einzigen Tathandlung

innerhalb eines entsprechend kurzen Zeitraums und weist keine besondere Raffinesse auf. Indes ist festzuhalten, dass sich die gesamte Gesellschaft im Tatzeitpunkt aufgrund des Pandemieausbruchs in einer ausserordentlichen Lage befand und der Staat aufgrund der wirtschaftlichen Notlage gezwungen war, für schnelle und unbürokratische Hilfe zu sorgen, was die massive Herabsetzung der Überprüfungsmöglichkeiten bei Krediten wie dem vom Beschuldigten erhältlich gemachten notwendig machte. Der Beschuldigte nutzte diese Krisensituation aus und bezog für Notleidende vorgesehenen Leistungen, die ihm nicht zustanden, womit er eine gewisse kriminelle Energie und Skrupellosigkeit manifestierte. In objektiver Hinsicht ist insgesamt von einem noch leichten Verschulden auszugehen. Bei isolierter Betrachtung wäre hierfür eine Strafe von 9 Monaten vorzusehen. 2. Betreffend die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich und aus rein finanziellen Motiven handelte. Zwar nutzte er die zu Unrecht erhältlich gemachte Kreditsumme gemäss angeklagtem Sachverhalt insbesondere zur Tilgung seiner geschäftlichen Schulden, verwandte sie indes – wenn auch lediglich in eher bescheidenem Umfang – ebenfalls für private Zwecke. Leicht zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass sein Unternehmen sich im Tatzeitpunkt in einer finanziellen Schieflage befand. Insgesamt vermögen die subjektiven Zumessungsgründe die objektiven Kriterien leicht zu relativieren, womit sich bei isolierter Betrachtung eine Strafe von 7 Monaten als angemessen erwies. 3.1. Ein Geständnis führt nicht zwingend zu einer Strafreduktion, sondern es steht wie bei den übrigen Strafzumessungsfaktoren im Ermessen des Sachgerichtes zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass das Geständnis eine strafmindernde Folge haben soll (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_799/2024 vom 2. Dezember 2024

- 66 - E. 3.1; 6B\_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]; je mit Hinweisen). Dabei berücksichtigt das Gericht ein Geständnis, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tataufdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert oder ist die geständige Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden, ist eine Strafminde rung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.5.1; 6B\_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]). 3.2. Die persönlichen Verhältnisse wie auch seine Vorstrafenlosigkeit (vgl. vorstehend unter E. B.3.1.-3.2.) wirken sich auch in Bezug auf den zu beurteilenden Beitrag des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus. 3.3. Der Beschuldigte anerkannte, dass er den anklagegegenständlichen Covid-19-Kredit beantragt hatte, und räumte ferner ein, dass der in der Kreditvereinbarung genannte Umsatzerlös falsch bzw. zu hoch gewesen sei, wobei er diesbezüglich – auch noch vor Vorinstanz (Prot. I S. 47) und Berufungsinstanz (Prot. II S. 52 f.) – ein Versehen vorschob, welches indes widerlegt ist. Im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat sich der Beschuldigte hinsichtlich des hohen Kreditantrages entschuldigt, wobei er die Zweckentfremdung des Geldes weiterhin bestritt (Prot. I S. 47). Kurz davor hat er sodann eine Schuldanerkennung im Betrag von Fr. 30'653.90 zu Gunsten der Privatklägerin 4 abgegeben (Urk. 98/6). Die seitens des Beschuldigten im Strafverfahren – mehrheitlich erst sehr spät – gemachten Zugeständnisse sind – angesichts des erdrückenden Beweisergebnisses – im Rahmen der Strafzumessung lediglich geringfügig zu seinen Gunsten zu würdigen, wobei die abgegebene Schuldanerkennung indes merklich zu seinen Gunsten ins Gewicht fällt. Es erscheint als angemessen, sein

Nachtatverhalten insgesamt mit einem Monat Strafminderung zu honorieren, weshalb – bei isolierter Betrachtung – eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bzw. eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen resultieren würde. Unter dem Gesichtspunkt der Tatschwere bzw. des Verschuldens und dem Umstand, dass der Beschuldigte bis anhin nicht vorbestraft ist, erscheint

- 67 - unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie der Zweckmässigkeit der Strafe eine Geldstrafe dem Verschulden angemessen (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen für den Betrug zu bestrafen. E. Urkundenfälschung 1. Der Beschuldigte fälschte mit dem Kreditantragsformular eine Urkunde, indem er den Umsatzerlös der AE. \_\_\_\_\_ AG mit Fr. 1'115'000.– anstelle des einige hunderttausend Franken tiefer liegenden tatsächlichen Umsatzerlöses angab, womit die Täuschung über die tatsächlich bestehenden Verhältnisse erheblich wiegt. Das Kreditantragsformular verwendete der Beschuldigte lediglich gegenüber einem einzigen Geschäfts- bzw. Vertragspartner, nämlich der kreditgebenden Bank, jedoch mit dem Wissen, dass der Kredit ohne Weiteres durch den Bund bzw. die Privatklägerin 4 verbürgt würde. Das objektive Verschulden wiegt in objektiver Hinsicht insgesamt als gerade noch leicht, wofür bei isolierter Betrachtung eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen auszufallen wäre. 2. In subjektiver Hinsicht ist auf die vorstehenden Erwägungen zum Betrug (E. D.2.) zu verweisen. Die subjektiven Zumessungsgründe vermögen die objektiven Kriterien leicht zu relativieren, womit sich eine Geldstrafe von 145 Tagessätzen als angemessen erweist. 3.1. Die persönlichen Verhältnisse wie auch seine Vorstrafenlosigkeit (vgl. vorstehend unter E. B.3.1.-3.2. bzw. C.3.2.) wirken sich auch in Bezug auf die zu beurteilenden Urkundenfälschung des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus. 3.2. Auch bei der Urkundenfälschung sind die seitens des Beschuldigten im Strafverfahren gemachten Zugeständnisse – angesichts des erdrückenden Beweisergebnisses – im Rahmen der Strafzumessung lediglich geringfügig zu seinen Gunsten zu würdigen (s. dazu auch vorstehend unter E. D.3.3.). In Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere resultiert hinsichtlich der Urkundenfälschung demnach eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen, die mit der vorstehend festgesetzten Geldstrafe für den Betrug zu asperieren wäre. Nachdem die Geldstrafe gemäss Art. 34

- 68 - Abs. 1 StGB höchstens 180 Tagessätze beträgt, hat es bei einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe für den Betrug und die Urkundenfälschung sein Bewenden. 4. Die seitens der Vorinstanz vorgesehene Tagessatzhöhe im Betrag von Fr. 250.– (vgl. Urk. 105 E. IV.7.4.) ist aufgrund der inzwischen eingetretenen Pensionierung des Beschuldigten auf Fr. 200.– zu reduzieren, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass der Beschuldigte trotz Einkommensreduktion über eine wertvolle Liegenschaft verfügt und unverändert Inhaber der V. \_\_\_\_\_ GmbH ist. F. Ergebnis In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint es in Würdigung aller massgebenden Strafzumessungskriterien als angemessen, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 200.– zu bestrafen. VI. Vollzug A. Theoretische Grundlagen

## E. 7

(Vernichtung eingezogener Beweismittel) und 8 (Herausgabe eingezogener Beweismittel) nicht angefochten, in welchem Umfang das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwächst, was mittels Beschluss festzustellen ist (BSK StPO II-BÄHLER, 3. Auflage, 2023, N 2 zu Art. 402 StPO). In allen übrigen Punkten steht der erstinstanzliche Entscheid demgegenüber im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Disposition. III. Materielles A.

Tatvorwürfe Hinsichtlich der berufungsgegenständlichen Tatvorwürfe des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB ist auf die Anklageschrift vom 29. März 2023 (Urk. D1/20) zu verweisen. B. Beweisgrundsätze

- 12 - 1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3 mit Hinweisen; 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_617/2013 vom 4. April 2014 E. 1.2). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, 2023, N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmäßig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Urteil des Bundesgerichtes 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2). Die Entscheidungsregel "in dubio pro reo" zwingt sodann auch nicht dazu, jede entlastende Angabe der beschuldigten Person, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Vielmehr darf das Gericht, sofern Anhaltspunkte für die Richtigkeit einer entlastenden Behauptung fehlen, in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, dass die Vorbringen unglaubhaft sind. Darin liegt weder eine Missachtung des Aussageverweigerungsrechts einer beschuldigten Person gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO bzw. Art. 6 EMRK noch eine verfassungswidrige Umkehr der Beweislast (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1385/2021 vom 29. August 2023 E. 2.4.1; 6B\_1205/2022 vom 22. März 2023 E. 2.4.1; 6B\_843/2018 vom 8. Januar 2019 E. 1.4 m.w.H.). Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht mithin durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden, insbesondere dort nicht, wo ein solcher Negativbeweis gar nicht zu erbringen ist. Ein "Gegenbeweis"

- 13 - der Strafbehörden ist vielmehr nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen oder wenn die beschuldigte Person sie sonst wie glaubhaft macht. Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_824/2016, 6B\_844/2016, 6B\_946/2016, 6B\_960/2016 vom 10. April 2017 E. 15.3.2). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige

Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N 227 f.; Urteil des Bundesgerichtes 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2). 2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entsprechen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 133 I 33 E. 4.3; je mit weiteren Hinweisen). 3. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht

- 14 - erforderlich ist, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; 138 IV 81 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_105/2024 vom 9. Januar 2025 E. 2.2; 6B\_770/2020 vom 25. November 2020 E. 1.3.2; 6B\_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; je mit weiteren Hinweisen). C. Mehrfacher Diebstahl

### **E. 7.1**

Die Aussagen des Beschuldigten zum Inhalt der Schenkungsurkunde vom

### **E. 7.2**

Die Aussagen des Beschuldigten zum Zustandekommen der Schenkungsurkunde vom 8. Dezember 2020 erweisen sich insgesamt ebenfalls als glaubhaft, auch wenn sehr auffällig erscheint, dass sich seine Ausführungen nicht durch – naheliegende – Sachbeweise stützen lassen, weil gestützt auf eine nach der ersten polizeilichen Hausdurchsuchung vom 31. August 2021 von ihm veranlasste "PC-Ablösung" nicht mehr nachvollzogen werden konnte, wann und wo die aktenkundige Schenkungsurkunde am Computer erstellt wurde. Der Beschuldigte gab erstmals anlässlich der mehr als 1 ½ Monate nach der ersten Hausdurchsuchung stattfindenden polizeilichen Einvernahme vom 22. Oktober 2021 und hernach konstant zu Protokoll, dass er der Privatklägerin 1 die Schenkung vom 5. Dezember 2020 ein paar Tage später brieflich zusammen mit dem Jahresrapport 2020 bestätigt habe (Urk. D1/5/1 S. 12 F/A 82; Prot. I S. 32; Prot. II S. 40), wobei er das entsprechende Schreiben am 7. oder 8. Dezember 2020 mit Worddatei auf seinem lokalen PC in seinem Büro in AB.\_\_\_\_\_ verfasst bzw. erstellt und abgespeichert habe (Urk. D1/5/2 S. 3 f. F/A 17 u. 20 f.; Urk. D1/5/3 S. 3 F/A 13; Prot. II S. 44). Weshalb er das Dokument nicht zusätzlich in einem Dateiordner gespeichert gehabt habe, wisse er nicht mehr (Urk. D1/5/3 S. 3 F/A 16). Dieser PC sei bei der Hausdurchsuchung vom 31. August 2021 noch vor Ort

gewesen, zwischen erster und zweiter Hausdurchsuchung habe es dann eine "PC Ablösung" gegeben, wobei das entsprechende Dokument nicht übernommen worden sei (Urk. D1/3/2 S. 4 F/A 24 ff.; Prot. II S. 46). Eine (physische) Kopie der Schenkungsurkunde habe er seiner Rechtsvertretung übergeben, welche sie dann den Strafverfolgungsbehörden übergeben habe, eine andere habe er für seine privaten Steuerunterlagen gemacht (Urk. D1/5/2 S. 4 ff. F/A 27, 29 u. 31 ff.; Urk. D1/5/3 S. 3 F/A 17 ff.; vgl. auch Prot. II S. 44), wobei er das Dokument nicht als Beilage seiner Steuererklärung eingereicht habe, weil dies eigentlich nicht üblich sei und der Steuerkommissär es bei Bedarf

- 27 - verlangen könne (Urk. D1/5/3 S. 4 F/A 26 f.). Eine Quittierung der Schenkungsurkunde bzw. der Schenkung durch die †Privatklägerin 1 sei sodann gemäss dem Beschuldigten aufgrund ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht als nötig erachtet worden (Urk. D1/5/3 S. 4 F/A 28 f.), was vor dem Hintergrund des hohen Wertes der geschenkten Vermögenswerte zwar erstaunt, aber nicht zwingend erscheint. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.4.7.) fällt indes auf, dass der Beschuldigte nicht in der Lage war, eine plausible Erklärung dafür, weshalb er das Schreiben nur lokal abgespeichert haben soll, zu liefern, welches Vorgehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass er einen elektronischen Order betreffend die †Privatklägerin 1 unter der Bezeichnung "M'.\_\_\_\_\_" führte und darin unter anderem diverse Aktennotizen betreffend andere Schenkungen abgelegt hatte (vgl. Beilagen zu Urk. D1/5/2), seltsam anmutet, zumal dies aufzeigt, dass der Beschuldigte in administrativer Hinsicht ansonsten bestens organisiert zu sein scheint. Auch ist der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.4.7.) darin beizupflichten, dass es unlogisch ist, dass der Beschuldigte keine Kopie des Schreibens physisch in den Ordnern mit Unterlagen der †Privatklägerin 1 abgelegt hat, welche bereits anlässlich der ersten Hausdurchsuchung vom 31. August 2021 sichergestellt wurden (Urk. D1/17/5). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte ausführte, dass die †Privatklägerin 1 dazu geneigt habe, Dritte des (vermeintlichen) Diebstahls zu verdächtigen (vgl. Prot. I S. 28; Prot. II S. 43), wäre es denn auch naheliegend gewesen, die angeblich erhaltene Schenkung – auch zur eigenen Absicherung – gemeinsam (notariell) zu verschriftlichen. Das Fehlen solch naheliegender, die Darstellung des Beschuldigten potentiell stützender Sachbeweise erweist sich als auffällig. Daran vermag sein Vorbringen, dass er den Schenkungsbetrag im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung aufgeführt habe und diesen versteuern wollte (Prot. I S. 37), nichts Massgebliches zu ändern, weil die Steuererklärung 2020 erst im Nachgang zur Behauptung der Schenkung in vorliegendem Strafverfahren erstellt wurde (vgl. Urk. D1/9/1/2 S. 5 f.).

### **E. 7.3**

Auffällig erscheint sodann, dass der Beschuldigte vorerst niemandem – nicht einmal seiner Ehefrau – von der Schenkung erzählt gehabt hatte (Urk. D1/5/1 S. 12 F/A 85 f. u. S. 16 F/A 111; Prot. I S. 36; Prot. II S. 38), was er in der Untersuchung und vor Vorinstanz damit begründete, dass dadurch das Aufkommen von Begehr-

- 28 - lichkeiten für Güter im Luxusbereich unterbunden werden sollte (Urk. D1/5/1 S. 12 F/A 87) bzw. er den Lebensstandard entsprechend gleich beibehalten haben wollte (Prot. I S. 35), mit welcher Sachdarstellung sich indes die zumindest teilweise mit den Geldern der †Privatklägerin 1 finanzierte Erneuerung des Heim-Soundsystems im Betrag von beträchtlichen Fr. 36'000.– (vgl. Prot. I S. 36) nicht mühelos in Übereinstimmung bringen lässt. Im Berufungsverfahren führte der Beschuldigte erstmals an, er habe seiner Ehefrau

aufgrund ihres Alkoholproblems und des damit einhergehenden Vertrauensverlusts nichts von der Schenkung erzählt (Prot. II S. 38 f.), wobei der Umstand, dass er den Weinkeller nicht abgeschlossen haben will (Prot. II S. 43), vor diesem Hintergrund etwas seltsam anmutet. Als auffällig erweist sich ferner der Umstand, dass der Beschuldigte vor Vorinstanz erklärte, das Geld nicht einfach auf ein Bankkonto eingezahlt zu haben, weil er dieses noch nicht in seinem privaten Umfeld habe zeigen wollen (Prot. I S. 37). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Ehefrau diesfalls Kenntnis vom Geld erhalten hätte, kann – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.4.7.) – nicht darauf geschlossen werden, dass er durch die Aufbewahrung des Geldes an seinem Wohnort lediglich den Fragen der Bank ausweichen wollte, um sich nicht dem Verdacht der Geldwäscherei auszusetzen. Sodann führte der Beschuldigte aus, seiner Ehefrau die Schenkungsurkunde eins bis zwei Tage nach der ersten Hausdurchsuchung – vom 31. August 2021 – gezeigt zu haben (Urk. D1/5/3 S. 5 F/A 36), womit sich das aus der Schenkungsurkunde hervorgehende Erstellungsdatum lediglich auf seine eigenen Angaben stützt (s. dazu auch die Angaben der Privatklägerin 1 nachstehend unter E. 8.1.-8.2.). In diesem Zusammenhang erweist sich als sodann als auffällig, dass der Beschuldigte erst im Laufe seiner ersten Einvernahme vom 22. Oktober 2021 auf die Schenkung als Erklärung für die an seinem Wohnort versteckten Vermögenswerte hinwies (s. dazu auch nachstehend unter E. 7.4.). Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.4.7.) ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte die Schenkungsurkunde vom 8. Dezember 2020 nicht zur polizeilichen Einvernahme vom 22. Oktober 2021 mitbrachte, sondern diese der Ermittlungsbehörde erst mit Schreiben der Verteidigung vom 15. November 2021 (Urk. D1/18a/1/3 S. 1) zuzuging. Dieses Verhalten des Beschuldigten erweist sich aus - 29 - der Perspektive seiner Sachdarstellung – auch angesichts der ihm bereits damals gemachten bekannten massiven Tatvorwürfe – nicht nur als äusserst auffällig, sondern als schlichtweg nicht nachvollziehbar. Es erscheint deshalb und in Würdigung des übrigen Beweisergebnisses – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.4.7.) – als plausibel, dass der Beschuldigte die Schenkungsurkunde erst im Nachhinein erstellt hat.

#### **E. 7.4**

Als äusserst auffällig erweist sich des Weiteren der Umstand, dass der Beschuldigte die Schenkung gegenüber der Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung vom 31. August 2021 nicht erwähnte (Prot. I S. 36), obschon ihm damals – auch gestützt auf seine eigenen Aussagen (Prot. I S. 35 u. 39) – der ihm damals vorgeworfene dringende Tatverdacht, er soll der Privatklägerin 1 Fr. 800'000.– gestohlen haben, bereits bekannt war. Die im Polizeirapport gemachte Einschätzung, dass es merkwürdig anmute, dass der Beschuldigte beim Auffinden des Bargeldes keinerlei Reaktion gezeigt habe und keine plausible Erklärung betreffend Herkunft, Aufbewahrung und Verwendungszweck bereit hatte (Urk. D1/17/4 S. 4), kann gerade auch vor dem Hintergrund des ihm damals bereits bekannten Vorwurfs geteilt werden. Seine vor Vorinstanz vorgebrachte Erklärung für die anlässlich dieser Hausdurchsuchung unterbliebene Erwähnung der Schenkung, wonach man in diesem Moment gar nicht an diese Schenkung denke (Prot. I S. 36; Prot. II S. 38), erweist sich als lebensfremd, zumal er die Polizei gleichzeitig auf – zumindest einen Teil (vgl. Protokoll der Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten: Urk. D1/17/4 S. 2) – der im Weinkeller versteckten Tausendernoten im Gesamtbetrag von Fr. 166'000.– aufmerksam

machte (Prot. I S. 35 f.). Auch seine später nachgeschobene Erklärung für die unterbliebene Erwähnung der Schenkungskunde anlässlich der in Frage stehenden Hausdurchsuchung, wonach es beim Diebstahlsvorwurf um einen höheren Betrag gegangen sei (Prot. I S. 39), überzeugt nicht. Wie die Polizei auf die sichergestellten Goldmünzen in der Schublade eines Schuhregals stiess – ob durch eigene Suchbemühungen oder auf Hinweis des Beschuldigten – muss aufgrund der Angaben im Rapport der Hausdurchsuchung (Urk. D1/17/4 S. 3) sodann offenbleiben. Das Verhalten des Beschuldigten anlässlich dieser ersten Hausdurchsuchung könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass seine spätere Sachdarstellung betreffend Schenkung lediglich vorgeschoben ist

- 30 - und nicht der Realität entspricht. Daran vermag auch der vorgebrachte Einwand der Verteidigung, dass es unzutreffend sei, dass der Beschuldigte anlässlich der Hausdurchsuchung keine plausible Erklärung für die Herkunft des Geldes gegeben habe, zumal er bereits "auf Platz" erklärt habe, dass er das Geld von einem Kunden erhalten habe (Urk. 41 S. 3; Urk. 107 S. 3 Rz. 3; Urk. 108/2 S. 4), nichts zu ändern. Aus dem von ihr referenzierten Polizei-Haupttraktat vom 18. Oktober 2022 geht nämlich hervor, dass er die Schenkung erst im Verlaufe seiner polizeilichen Einvernahme vom 22. Oktober 2022 erstmals erwähnt habe (Urk. D1/2 S. 4). Sodann ist aus dem Polizei-Haupttraktat ebenfalls ersichtlich, dass der Beschuldigte die vorgängige Frage seitens der Polizeibehörden, ob er im Haus Bargeld aufbewahre, verneinte, und nach Auffinden der Vermögenswerte (Bargeld im Betrag von Fr. 166'000.– sowie eine grössere Anzahl "Krügererrand" und weitere Goldmünzen) angegeben habe, die Vermögenswerte würden von einem Kunden stammen, welcher auf diese Art und Weise seine Rechnung bei ihm bezahlt habe (Urk. D1/2 S. 3 f.), wobei die Verteidigung letzteren Nebensatz im Rahmen ihrer Referenzierung geflissentlich zu erwähnen unterlässt. An dieser aktenkundigen Beweislage würde auch die seitens der Verteidigung beantragte Zeugenbefragung der anlässlich der Hausdurchsuchung fallführenden Polizistin F.\_\_\_\_\_ nichts zu ändern vermögen. Auch ihre "allgemeine Haltung zu diesem Fall" (vgl. dieses weitere von der Verteidigung im Zusammenhang mit der beantragten Zeugenbefragung von F.\_\_\_\_\_ aufgeworfene Beweisthema; Urk. 108/2 S. 4) ist vorliegend nicht massgeblich. Der entsprechende Beweisantrag der Verteidigung ist deshalb abzuweisen.

### **E. 7.5**

Zur Übergabe der geschenkten Vermögenswerte durch die †Privatklägerin 1 erwähnte der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 22. Oktober 2021 erstmals, dass er am 5. Dezember 2020 von der †Privatklägerin 1 Fr. 200'000.– in bar geschenkt bekommen habe, welche aus dem "Alupäckli" gestammt hätten (Urk. D1/5/1 S. 11 F/A 79 u. S. 15 F/A 103 ff.). Im Detail gab er zu Protokoll, dass sie ihm gesagt habe, er solle das (sinngemäss das "Alupäckli") aufmachen, dort sei Geld drin. Es habe dann noch ein Gespräch gegeben und danach habe ihm die †Privatklägerin 1 diese Fr. 200'000.– gegeben und dazu gesagt, das sei eine Teilanrechnung der Schenkung, welche sie schon mehrmals im Vorfeld erwähnt gehabt habe (Urk. D1/5/1 S. 11 f. F/A 80 u. S. 15 F/A 104). In den weiteren

- 31 - Einvernahmen bestätigte der Beschuldigte im Wesentlichen (s. allerdings die Würdigung seiner divergierenden Aussagen zur Öffnung des Alu-Geld-Pakets; nachstehend unter E. 7.8.) konstant diese Sachdarstellung (Urk. D1/5/2 S. 6 f. F/A 39 f. u. S. 11 F/A 76 f.; Urk. D1/5/3 S. 7 F/A 48 ff.; Urk. D1/5/4 S. 3 f. F/A 17 ff. u. S. 12 F/A 91; Prot. I S. 29 ff.; Prot. II S. 40 f.), wobei Fr. 200'000.– im mit Alufolie umwickelten Geldbündel

zurückgeblieben seien (Urk. D1/5/2 S. 6 f. F/A 39 f.; Urk. D1/5/4 S. 17 F/A 127). Anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 2. Juni 2022 beschrieb er auf entsprechende Fragen im Detail, wie ihm von der †Privatklägerin 1 nach der Übergabe von Fr. 200'000.– in bar – nachdem sie zwischenzeitlich kurz- zeitig aus dem Zimmer gegangen sei, um ihm einen Globus-Papiersack zu holen, wo er das Geld verstauen konnte – auch noch Goldmünzen in Form von Münzrol- len, welche sie aus einer sich im Arbeitszimmer befindlichen Schachtel genommen habe, geschenkt worden seien (Urk. D1/5/4 S. 3 ff. F/A 17 ff. u. S. 20 F/A 154 f.; vgl. Prot. I S. 32 u. 34; Prot. II S. 36 f. u. 50). Dass der Beschuldigte am 5. Dezember 2020 von der †Privatklägerin 1 stammende Goldmünzen im Umfang von 50 10er Goldvreneli, 125 "Krügerland" sowie 10 Goldmünzen CAN und USA mit sich ge- nommen hat, ergibt sich nicht nur aus der von ihm verfassten Schenkungsurkunde vom 8. Dezember 2020 (Beilage 7 zu Urk. 1/5/2 bzw. Urk. 18a/1/3 S. 2), sondern wird ferner durch seine bereits am 11. Dezember 2020 beginnenden Goldmünzen- verkäufe bei der Credit Suisse und der Zürcher Landbank plausibilisiert (vgl. Urk. D1/2 S. 17 f.; Urk. D1/8/2/4 S. 1 f.; Urk. D1/8/3/2 S. 1). Ob der Beschul- digte die †Privatklägerin 1 am 5. Dezember 2020 spontan auf eigene Initiative oder auf zumindest impliziten Wunsch seitens der †Privatklägerin 1 hin (entsprechend der Beschuldigte in Urk. D1/5/3 S 8 f. F/A 61 ff.; Prot. I S. 30) besuchte, ist letztlich von untergeordneter Bedeutung hinsichtlich der Erstellung des Anklagesachver- halts bzw. wird dies in letzterem auch gar nicht umschrieben.

## **E. 7.6**

Auffällig erscheint, dass die seitens des Beschuldigten geltend gemachte Schenkung in keine schriftliche Bestandesaufnahme der Vermögenswerte der †Pri- vatklägerin 1 Eingang fand. So legte der Beschuldigte dar, dass diese Schenkung, wie auch andere, nicht vermerkt worden sei (Urk. D1/5/3 S. 12 F/A 93 ff.). Auffällig erscheint sodann, dass der Beschuldigte – soweit ersichtlich – erst im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte, dass er die seitens der †Privatklä- gerin 1 erwähnte Schenkung von 25 Kilogramm Gold "sicher im Vorfeld auch entspre- chend mit Frau G.\_\_\_\_\_ im Büro besprochen" habe (Prot. I S. 41) und ihr von der tatsächlich erfolgten Schenkung hernach – im Rahmen des Jahresgesprächs oder im ersten Quartal [2021], und damit vor der Hausdurchsuchung von Ende August 2021 – erzählt gehabt habe (Prot. I S. 45), was er mit dem bei der †Privatklägerin 1 dadurch erfolgenden Vermögensabbau begründete (Prot. I S. 46), demgegen- über er die tatsächlich erfolgte Schenkung im damaligen Zeitpunkt nicht einmal ge- genüber seiner Ehefrau offenlegen wollte (Prot. I S. 45) und anlässlich seiner poli- zeilichen und tatnäheren Einvernahme im Widerspruch dazu noch angegeben hatte, niemandem von der Schenkung erzählt zu haben (Urk. D1/5/1 S. 12 F/A 85). Die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ vor Schranken des Berufungsgerichtes erweisen sich grundsätzlich als stringent, wobei auffällt, dass ihre Angaben zum Zeitpunkt und Inhalt des Gesprächs bzw. der Gespräche mit dem Beschuldigten, anlässlich dem bzw. denen er ihr von der erhaltenen und in Aussicht gestellten Schenkung seitens der †Privatklägerin 1 erzählt haben soll, vage ausfielen und sie Erinnerungslücken geltend machte (vgl. Prot. II S. 15 ff. u. 19 f.), wobei ihren Aussagen aufgrund ihrer Interessenlage als Geschäftsnachfolgerin des Beschuldigten mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen sind. Weiter fällt in diesem Zusammenhang auch auf, dass der Beschuldigte in der Berufungsverhandlung seine Aussagen, namentlich bezüglich des Zeitpunkts des Gesprächs, an die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ anpasste (vgl. Prot. II S. 48)

und sich diese damit als widersprüchlich und unglaubhaft erweisen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Aussagen der Zeugin G.\_\_\_\_\_ glaubhaft wären, so würde sich daraus einzig ergeben, dass der Beschuldigte ihr von der Schenkung erzählt hat, nicht aber, dass eine solche auch tatsächlich erfolgt ist. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte ihr auch aus strategischen Überlegungen von einer angeblichen Schenkung berichtet haben könnte, um die Vermögensabnahme bei der †Privatklägerin 1 (u.U. antizipierend) zu rechtfertigen (vgl. auch Prot. I S. 46). Demnach lässt sich aus dem Umstand, dass der Beschuldigte seiner damaligen Mitarbeiterin von der von ihm behaupteten Schenkung berichtet haben soll, weder etwas Massgebliches zu seinen Gunsten noch zu seinen Lasten ableiten. Massgebliche Aufschlüsse darüber, ob dem Beschuldigten die in Frage stehenden Vermögenswerte von der †Privatklägerin 1 geschenkt worden

- 33 - sind oder ob er sie ihr gestohlen hat, sind von der seitens des Beschuldigten als Zeugin offerierten I.\_\_\_\_\_, welche gemäss der Verteidigung als Mitarbeiterin der V.\_\_\_\_\_ GmbH über das "nicht ganz alltägliche Mandat" zwischen dem Beschuldigten und der †Privatklägerin 1 Auskunft geben könne (vgl. Urk. 107 S. 4 Rz. 5; Prot. I S. 13) nicht zu erwarten. Der entsprechende Beweisantrag der Verteidigung ist deshalb abzuweisen. Schliesslich ist aufgrund des Umstandes, dass der von der Verteidigung als Zeuge beantragte ehemalige Rechtsvertreter des Beschuldigten, K.\_\_\_\_\_ (Urk. 107 S. 3 Rz. 3), erst nach der ersten Hausdurchsuchung vom 31. August 2021, nämlich am 14. September 2021, von der Schenkung erfahren haben soll (entsprechend die Verteidigung: Urk. 108/2 S. 3), nicht auszuschliessen, dass ihn der Beschuldigte im Rahmen seiner Verteidigungsstrategie entsprechend informiert hat. Dieser Beweisantrag der Verteidigung ist deshalb auch im Rahmen des Berufungsverfahrens abzuweisen. Abgesehen davon, dass die dem Beschuldigten seitens der †Privatklägerin 1 angeblich in Aussicht gestellte Schenkung von 25 Kilogramm Gold (vgl. z.B. Prot. I S. 32; Prot. II S. 41), welche im Verlaufe des Jahres 2020 einem Betrag von immerhin weit über Fr. 1 Mio. bis zu einem Maximalwert von ca. Fr. 1.5 Mio. entsprach (vgl. [www.gold.de/kurse/goldpreis](http://www.gold.de/kurse/goldpreis)), gerade auch bei einer jeweils üblichen Jahresrechnung in Höhe von Fr. 30'000.– bis Fr. 35'000.– (vgl. Urk. 1/5/1 S. 4 F/A 23; Prot. I S. 32), absurd hoch erscheint (entsprechend die zutreffende Einschätzung der Vorinstanz: Urk. 105 E. III.A.5.4.7.), lassen die erörterten widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten seine Angaben zur Schenkung bzw. zur seitens der †Privatklägerin 1 geäusserten Schenkungsabsicht als wenig verlässlich erscheinen. Dazu kommt, dass es – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.4.7.) – nicht nachvollziehbar erscheint, dass ihn die damals ausgerichtete Schenkung vor dem Hintergrund des vorgängigen Schenkungsversprechens in einem wertmässig vielfachen Umfang "natürlich sehr überrascht" habe, wie es der Beschuldigte im Strafverfahren geltend machte (Urk. D1/5/1 S. 15 F/A 103).

### **E. 7.7**

Zur Möglichkeit der Entwendung der anklagegegenständlichen Vermögenswerte am 4. Juni 2021 sagte der Beschuldigte wie folgt aus: Damals sei es zur Überprüfung der Goldbestände bei der †Privatklägerin 1 gekommen (Er sei von 30 Kilogramm, sie von 28 Kilogramm Gold ausgegangen; Urk. D1/5/1 S. 5 F/A 33),

- 34 - wobei sie das im Schrankboden der †Privatklägerin 1 eingelassene Versteck – von welchem er sowie auch von den mit Alufolien umwickelten, gleich aussehenden Geldbündeln von seinem Besuch am 5. Dezember 2020 gewusst habe (Urk. D1/5/1 S. 7 F/A

45, S. 11 F/A 77 f. u. S. 14 F/A 98; Prot. I S. 32 f.) – geöffnet und das Gold – wovon letztlich eine Menge von 33 Kilogramm festgestellt hätten werden können (Urk. D1/5/1 S. 5 F/A 37; Prot. I S. 42 f.; Prot. II S. 35) – herausgenommen hätten (Urk. D1/5/1 S. 6 F/A 35). Er sei sowohl am 5. Dezember 2020 wie auch am 4. Juni 2021 "aktenlos" – gemeint ist ohne Mappe oder Tragtasche oder Ähnliches – bei der †Privatklägerin 1 vorbeigegangen (Urk. D1/5/2 S. 9 f. F/A 62 f.). Der Beschuldigte vermochte sich nicht daran zu erinnern, ob die †Privatklägerin 1 ihm bei seinem Besuch am 4. Juni 2021 mehrfach Wasser aus der Küche gebracht habe oder zwischenzeitlich nicht anwesend gewesen sei, bevor die Tür des Arbeitszimmers – worin sich der Tresor befand – seitens der †Privatklägerin 1 verschlossen wurde (Urk. D1/5/1 S. 10 f. F/A 70 ff.), bzw. sie damals das Gold und die Bündel Tausendernoten in den Tresor getan hätten, welchen die †Privatklägerin 1 daraufhin verschlossen habe (Urk. D1/5/1 S. 8 f. F/A 48 u. 60 ff.; Urk. D1/5/2 S. 10 F/A 67). Bei seinen Aussagen fällt in diesem Zusammenhang auf, dass er anderslautende Aussagen der †Privatklägerin 1 zu ihrer durchgängigen Anwesenheit im Arbeitszimmer, mit denen er konfrontiert wurde, teilweise vehement verneint (Urk. D1/5/1 S. 10 F/A 71: "Das trifft einfach nicht zu"; bzw. Urk. D1/5/1 S. 10 f. F/A 72: "Nein!"), obschon er gleichzeitig relativierend einräumt, sich nicht mehr daran erinnern zu vermögen, ob sie das Zimmer zwischenzeitlich verlassen und ihm nochmals Wasser gebracht hatte (Urk. D1/5/1 S. 10 f. F/A 71). Dieses Aussageverhalten erweist sich als inkonsistent. Abgesehen davon hatte der Beschuldigte – unabhängig davon, ob er damals eine Mappe oder Tragtasche oder Ähnliches dabei hatte oder nicht – aufgrund des ihm damals von der †Privatklägerin 1 anerkanntermassen zur Verfügung gestellten Globus-Sackes (Urk. D1/5/1 S. 10 F/A 69; Prot. I S. 32) die Möglichkeit, die Vermögenswerte aus der Wohnung zu schaffen. Gestützt auf seine Aussagen ist jedenfalls nicht widerlegt, dass er anlässlich seines Besuchs am 4. Juni 2021 Gelegenheit zur Wegnahme anklagegegenständlicher Vermögenswerte der †Privatklägerin 1 hatte.

- 35 -

### **E. 7.8**

Hinsichtlich der Existenz des mit Aluminiumfolie umhüllten Pakets mit Fr. 1 Mio. Bargeld in Tausendernoten bestätigte der Beschuldigte, (auch) am 4. Juni 2021 eine Alufolie aufgemacht zu haben, um den Inhalt zu kontrollieren, wobei zwei oder drei – mit einer Banderole umwickelte – Bündel Tausendernoten zum Vorschein gekommen seien (Urk. D1/5/1 S. 7 F/A 45), wobei er schätzte, pro Bündel seien es 100x Fr. 1'000.– gewesen (Urk. D1/5/1 S. 8 F/A 47). Das Gold und die Bündel Tausendernoten hätten sie damals in den Tresor getan, welchen die †Privatklägerin 1 daraufhin verschlossen habe (Urk. D1/5/1 S. 8 f. F/A 48 u. 60 ff.). Später berichtete er seine Angaben insofern, als er angab, diese Begebenheiten hätten sich bereits am 5. Dezember 2020 so abgespielt; am 4. Juni 2021 seien die Geldbündel nicht mehr satt eingewickelt gewesen und die Aluminiumfolie sei entsprechend zerknittert und [die Geldbündel] seien nicht ganz verschlossen gewesen, woraufhin er sie verschlossen und sie in ihren (neuen) Tresor reingelegt habe (Urk. D1/5/4 S. 10 f. F/A 77 f. u. 83). Dieses präzisiertere Aussageverhalten erweist sich zwar als auffällig, lässt aber nicht darauf schliessen, dass der Beschuldigte sein Aussageverhalten an das sich ihm jeweils präsentierende Beweisergebnis anpasste, weil ihm das Foto der Nachbarin N.\_\_\_\_\_, woraus ersichtlich wird, dass die Aluminiumfolie am 5. Juni 2021 an- bzw. aufgerissen war (Beilage 3 zu Urk. D1/5/4), dem Beschuldigten erst nach seinen erwähnten Präzisierungen vorgehalten wurde (vgl. Urk. D1/5/4 S. 11 F/A 85). Andererseits könnte

sein präzisier- tes Aussageverhalten auf Täterwissen hindeuten, wenn davon ausgegangen wird, dass der Dieb des Geldes die Aluminiumfolie aufgerissen hat. Auch im Weiteren erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten zu den Alu-Geld-Paketen – auch aber nicht nur vor dem Hintergrund des übrigen Beweisergebnisses – als wenig verlässlich: Bezüglich der Dimension des Alupakets am 5. Dezember 2020 zeigte er im Vorverfahren an, das Paket sei ca. 3-4 cm dick gewesen (vgl. Urk. D1/5/3 S. 6 F/A 46), demgegenüber er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eine Höhe von ca. 15 cm anzeigte, als er das Alu-Paket vom 5. Dezember 2020 be- schrieb (Prot. I. S. 32). Auch wenn er sich im Vorverfahren hinsichtlich der Dimen- sion des Alu-Pakets unsicher zeigte, weil es in diesem Zeitpunkt um die fehlenden Goldmünzen gegangen sei und er sich darauf fokussiert habe (Urk. D1/5/3 S. 6 F/A 46), erweist sich diese erhebliche Diskrepanz in seinen Schätzungen als nicht

- 36 - nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte konstant angab, dass das Alu-Geld-Paket am 5. Dezember 2020 in seiner Anwesenheit geöffnet worden sei und sich darin ca. Fr. 400'000.– befunden hätten, wovon ihm die †Privatklägerin 1 Fr. 200'000.– als Geschenk übergeben habe (Urk. D1/5/1 S. 16 f. F/A 116; Urk. D1/5/2 S. 7 F/A 40; Urk. D1/5/3 S. 6 f. F/A 45 ff.; Prot. I S. 32; Prot. II S. 36 u. 41), wären vielmehr einheitlichere Angaben zur Dimension der Alu-Geld-Pakete zu erwarten gewesen. Abgesehen davon ist gestützt auf die diesbezüglich divergie- renden Aussagen des Beschuldigten – einhergehend mit der zutreffenden Auffas- sung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.4.4. u. 5.4.7.) – unklar, ob sie das Alu-Geld- Paket am 5. Dezember 2020 gemeinsam geöffnet haben oder ob diesbezüglich le- diglich die †Privatklägerin 1 alleine tätig wurde, welche Inkohärenz ebenfalls er- staunt und letztlich nicht nachvollziehbar erscheint.

## **E. 7.9**

Zusammenfassend erweist sich das Aussageverhalten des Beschuldigten – wie z.B. zum Motiv für die Schenkung, zur Übergabe der geschenkten Vermö- genswerte durch die †Privatklägerin 1 oder zum Inhalt der Schenkungsurkunde – als mehrheitlich konstant und glaubhaft. Allerdings sind auch gewisse Inkohären- zen und Auffälligkeiten erkennbar. Auffällig ist, dass der Beschuldigte gestützt auf seine Aussagen bis nach der ersten Hausdurchsuchung an seinem Wohnort nie- mandem – nicht einmal seiner Ehefrau – von der Schenkung bzw. der Schenkungs- absicht der †Privatklägerin 1 erzählt gehabt hatte, wobei diesbezüglich auch wider- sprüchliche, nachgeschoben erscheinende Aussagen zum diesbezüglichen Wis- sen seiner Mitarbeiterin G. \_\_\_\_\_ erfolgten. Ferner wirft das Verhalten des Beschul- digten anlässlich der angesprochenen ersten Hausdurchsuchung an seinem Wohn- ort Fragen auf und könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass seine spätere Sachdarstellung betreffend Schenkung lediglich vorgeschoben ist und nicht der Re- alität entspricht. Diese Annahme wird durch den Umstand gestützt, dass der Be- schuldigte erst im Laufe seiner ersten Einvernahme vom 22. Oktober 2021 auf die Schenkung als Erklärung für die an seinem Wohnort versteckten Vermögenswerte hinwies, gleichzeitig aber die Schenkungsurkunde vom 8. Dezember 2020 nicht zu dieser Einvernahme mitbrachte, sondern diese der Ermittlungsbehörde erst mit Schreiben der Verteidigung vom 15. November 2021 zuging. Dieses Verhalten des Beschuldigten erweist sich – auch angesichts der ihm bereits damals bereits be-

- 37 - kannten massiven Tatvorwürfe – nicht nur als äusserst auffällig, sondern als schlichtweg nicht nachvollziehbar. Unter Mithberücksichtigung des Beweisergebnis- ses erscheint es deshalb plausibel, dass der Beschuldigte die Schenkungsurkunde vom 8.

Dezember 2020 erst im Nachhinein erstellt hat, zumal seine Angaben zum Zustandekommen der Schenkungsurkunde auch nicht durch – naheliegende – Sachbeweise gestützt wird. Dass die Schenkungsurkunde bzw. die Schenkung nicht durch die †Privatklägerin 1 quittiert wurde, erscheint indes nicht zwingend und vermag den Standpunkt der Anklagebehörde nicht zu stützen. Demgegenüber erweist sich das im Verlauf der Einvernahmen präzisierende Aussageverhalten des Beschuldigten zum am 4. Juni 2021 wahrgenommenen Zustand der Aluminiumfolie der damit umwickelten Geldbündel als bemerkenswert. Abgesehen davon erweisen sich bereits seine divergierenden Angaben zur Dimension der am 5. Dezember 2020 zur Kenntnis genommenen Alu-Geld-Pakete und zum Umstand, wer diese damals geöffnet habe, als wenig verlässlich und letztlich nicht nachvollziehbar. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten ist jedenfalls nicht widerlegt, dass er anlässlich seines Besuchs am 4. Juni 2021 eine Gelegenheit zur Wegnahme anklagegegenständlicher Vermögenswerte der †Privatklägerin 1 hatte. Dass der Beschuldigte bereits am 5. Dezember 2020 von der †Privatklägerin 1 stammende Goldmünzen im Umfang von 50 10er Goldvreneli, 125 "Krügerrand" sowie 10 Goldmünzen CAN und USA mit sich genommen hat, wird von ihm nicht in Abrede gestellt, ergibt sich auch aus der von ihm verfassten Schenkungsurkunde vom 8. Dezember 2020 und wird ferner durch seine bereits am 11. Dezember 2020 beginnenden Goldmünzenverkäufe bei der Credit Suisse und der Zürcher Landbank plausibilisiert.

## **E. 8**

Dezember 2020 (vgl. Urk. D1/18a/1/3 S. 2 bzw. Beilage 1 zu Urk. D1/5/2) bzw. zur Vorgeschichte und dem Motiv für die Schenkung der †Privatklägerin 1 erweisen sich als plausibel und glaubhaft. Zum Inhalt der Schenkungsurkunde führte der Beschuldigte aus, dass die sich daraus ergebende Dankbarkeit seitens der †Privat-

- 26 - klägerin 1 seiner Wahrnehmung und ihrer ihm von ihr mündlich übermittelten Wertschätzung entspreche. Er habe durch die im Schreiben getroffene Formulierung auch aufzeigen wollen, in welchem Zusammenhang er ebendiese Schenkung erhalten habe (Urk. D1/5/3 S. 4 f. F/A 31 f.), bzw. habe er im Schreiben festgehalten, was ihm die †Privatklägerin 1 im Vorfeld mehrmals gesagt gehabt habe (Prot. I. S. 38).

### **E. 8.1**

Die †Privatklägerin 1 bestritt demgegenüber sowohl das Vorliegen einer Schenkung wie auch den Bestand einer ihr diesbezüglich zugestellten Schenkungsurkunde jeweils konstant bzw. bezeichnete die Schenkung zu Gunsten des Beschuldigten wie auch eine von ihm verfasste Schenkungsurkunde unter anderem als "Witz" (Urk. D1/6/2 S. 3 f. F/A 16 u. 20, S. 6 f. F/A 34 u. S. 9 F/A 55; Urk. D1/6/3 S. 21 ff. F/A 122 ff. u. S. 26 F/A 159). Sie könne auch nicht nachvollziehen, weshalb sie – wie im ihr vorgehaltenen besagten Schreiben umschrieben – dem Beschuldigten dermassen dankbar sein solle (Urk. D1/6/2 S. 4 F/A 20). Sie habe nie ein

- 38 - entsprechendes Bedürfnis gehabt (Urk. D1/6/2 S. 9 f. F/A 57). Auch gab die †Privatklägerin 1 konstant zu Protokoll, die Jahresrechnung 2020 (Beilage 7 S. 2 f. zu Urk. D1/6/3) vom Beschuldigten nicht erhalten zu haben (Urk. D1/6/2 S. 4 f. F/A 21 f. u. S. 9 F/A 56; Urk. D1/6/3 S. 21 ff. F/A 122 ff.).

### **E. 8.2**

Die †Privatklägerin 1 bestritt sodann konstant, dem Beschuldigten – mit Ausnahme eines vor Jahren übergebenen Tafelservices bzw. Silberbestecks – jemals eine Schenkung in Aussicht gestellt zu haben (Urk. D1/6/2 S. 4 f. F/A 17 ff. u. 24; Urk. D1/6/3 S. 20 ff. F/A 113 ff.).

### **E. 8.3**

Zum Ablauf der Sichtung der in ihrer Wohnung befindlichen Vermögenswerte am 5. Dezember 2020 befragt, gab sie sodann an, am 5. bzw. 6. Dezember 2020 sei alles – einschliesslich der in Aluminium gewickelten Geldbündel – im "Loch", in der versteckten Vertiefung im Schrank in ihrem Arbeitszimmer, eingeräumt worden, was sie sicher wisse, da sie den Tresor erst einige Monate später angeschafft gehabt habe. Die †Privatklägerin 1 legte dar, dass sie diese selbst im Loch verräumt gehabt habe. Der Beschuldigte sei damals der erste Mensch gewesen, der von diesem Versteck erfahren habe (Urk. D1/6/3 S. 15 F/A 86; s. auch Urk. D1/6/1 S. 5 F/A 47; Urk. D1/6/3 S. 3 F/A 15 f.) bzw. habe der Beschuldigte laut der †Privatklägerin 1 seit dem Vorfall mit den Goldvreneli [im Dezember 2020] vom Geldversteck und von der Million Schweizerfranken gewusst (Urk. D1/6/1 S. 5 F/A 47; Urk. D1/6/3 S. 3 u. 19 F/A 15 f. u. 109 f.). Auch diese konstanten Äusserungen der †Privatklägerin 1 lassen keinen Zweifel an deren Glaubhaftigkeit aufkommen.

### **E. 8.4**

Zum Ablauf der Sichtung der Vermögenswerte am 4. Juni 2021 gab die †Privatklägerin 1 an, damals hätten sie und der Beschuldigte ihre jeweiligen – unterschiedliche Goldmengen aufführenden – Edelmetalllisten abgleichen wollen. Er sei von 32 Kilogramm Gold ausgegangen, sie von weniger. Der Beschuldigte habe deshalb zur Überprüfung ihre Vermögenswerte, unter anderem die in Aluminiumfolie gewickelten Geldbündel, aus der versteckten Vertiefung im Schrank geholt und sie hätten das Gold bzw. die Goldbarren gezählt (Urk. D1/6/1 S. 9 f. F/A 79 ff. u. S. 13 F/A 109; Urk. D1/6/2 S. 8 F/A 47; Urk. D1/6/3 S. 5 ff. F/A 22, 30 f., 37 u. S. 12 F/A 62). Die Geldbündel hätte sie nicht aus der Aluminiumfolie ausgewickelt. Sie erinnerte sich konstant daran, dass sie damals zum Beschuldigten gegangen sei,

- 39 - ihm das Alu-Geld-Paket vor das Gesicht gehalten und gefragt habe, ob er diese auch noch zählen wolle, was er verneint habe, woraufhin sie das Alu-Geld-Paket eigenhändig in den Safe gelegt habe (Urk. D1/6/1 S. 11 ff. F/A 94 u. 109; Urk. D1/6/3 S. 16). Die †Privatklägerin 1 stellte sodann in Abrede, dass das Geldbündel am 4. Juni 2021 – wie seitens des Beschuldigten behauptet – insgesamt nur noch rund Fr. 200'000.– umfasst habe (Urk. D1/6/2 S. 7 f. F/A 41). Der Beschuldigte habe laut der †Privatklägerin 1 vielmehr die Summe genannt, welche er zurückgelassen habe (Urk. D1/6/2 S. 8 F/A 42). Konstant gab die †Privatklägerin 1 ferner zu Protokoll, dass der Beschuldigte bei seinem Besuch eine braune Mappe mit Henkel und zwei Verschlüssen – die gleiche wie immer – dabei gehabt habe (Urk. D1/6/1 S. 12 F/A 102; Urk. D1/6/2 S. 8 F/A 46; Urk. D1/6/3 S. 12 F/A 64 f.). Die †Privatklägerin 1 bestätigte, dass es stimme, dass sie dem Beschuldigten – was sie meistens für den Transport von Kuverts von Banken etc. gemacht habe – damals einen Globus-Sack mitgegeben habe, sie habe eine ganze Schublade davon (Urk. D1/6/2 S. 9 F/A 53), wobei sie im Rahmen ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme neu vorbrachte, ihm am 4. Juni 2021 – aus schlechtem Gewissen, da sie das vorgeschlagene gemeinsame Mittagessen abgesagt habe – ein Stück Roastbeef in einem Globus-Sack mitgegeben zu haben (Urk. D1/6/3 S. 10 f. F/A 57), womit sie ihre vorangehenden Ausführungen

präzisierte und ihre nachgeschobene Sachdarstellung – durchaus glaubhaft – damit begründete, dass sie dies nicht für wichtig und lächerlich empfunden habe (Urk. D1/6/3 S. 10 f. F/A 57), was nachvollziehbar erscheint. Eine Falschbezeichnung des Beschuldigten erweist sich gestützt auf ihre divergierenden Aussagen jedenfalls als wenig naheliegend. Nachdem zwischenzeitlich niemand anderes in ihrer Wohnung gewesen bzw. zu Besuch gekommen sei (Urk. D1/6/1 S. 15 F/A 125; Urk. D1/6/3 S. 14 f. F/A 83) habe die †Privatklägerin 1 gemäss ihren Aussagen am Folgetag, dem 5. Juni 2021, noch Schmuck in den Safe nachlegen wollen, bei welcher Gelegenheit sie den Diebstahl des Geldes bemerkt habe, weil die Alufolie des Geldbündels aufgerissen gewesen und Geld verschwunden sei (Urk. D1/6/1 S. 13 f. F/A 107 f. u. 111 f.; Urk. D1/6/3 S. 4 f. F/A 18 u. S.12 f. F/A 68 f.). Sie habe den Safe am 5. Juni 2021 geöffnet gehabt und nur noch "Alufötzel" gesehen und sei geschockt gewesen (Urk. D1/6/1 S. 5 F/A 43). Sie habe daraufhin sofort ihre Nachbarin N.\_\_\_\_\_ kontaktiert, welche dann zu ihr

- 40 - gekommen sei (Urk. D1/6/1 S. 13 F/A 108). Die Zeugin N.\_\_\_\_\_ bestätigte die sehr lebensnahe Sachdarstellung der †Privatklägerin 1 über die Entdeckung der fehlenden Vermögenswerte, aber auch über den ihr seitens der †Privatklägerin 1 berichteten Besuch des Beschuldigten am Vortag im Wesentlichen mittels detaillierter Schilderung (vgl. Prot. I S. 18 ff. u. auch Urk. D1/7/1 S. 2 ff. F/A 16 ff.). Die Sachdarstellung der Zeugin N.\_\_\_\_\_ erweist sich – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.6.) – als sehr lebensnah, weshalb kein Grund besteht, sie anzuzweifeln. Auch die von ihr mittels Handy erstellte Fotografie (Urk. D1/3/1 S. 1; vergrössert in: Beilage 3 zu Urk. D1/5/4) und die weiteren Fotos (Urk. D1/3/1 S. 2-4) stützen die Sachdarstellung der †Privatklägerin 1, wonach damals (noch) zwei Bündel Tausendernoten im Gesamtbetrag von Fr. 200'000.– im Tresor waren, welche ferner von der Dimension her ungleich dünner waren als die am 4. Dezember 2019 von der Polizei fotografierten Alu-Geldpakete (vgl. Urk. D1/3/3). Auch die Aussagen der †Privatklägerin 1 zum Ablauf der Sichtung der Vermögenswerte am 4. Juni 2021 und der Entdeckung der fehlenden Vermögenswerte am Folgetag erweisen sich demnach als glaubhaft.

### **E. 8.5**

Zur Möglichkeit der Entwendung der anklagegegenständlichen Vermögenswerte äusserte sich die †Privatklägerin 1 sodann wie folgt: Ausser ihr und dem Reinigungspersonal, einem Ehepaar, habe niemand über einen Wohnungsschlüssel verfügt (Urk. D1/6/1 S. 5 f. F/A 48; Urk. D1/6/3 S. 14 F/A 76). Eine Dritttäterschaft erscheint vor dem Hintergrund dieser konstanten und glaubhaften Ausführungen als wenig naheliegend, zumal nicht eingebrochen wurde und keine Hinweise auf eine Täterschaft des Reinigungspersonals bestehen. Letztere Möglichkeit scheint umso mehr ausgeschlossen werden zu können, als die †Privatklägerin 1 ferner erwähnte, dass die Reinigungsleute über keinen Schlüssel zum immer abgeschlossenen Büro verfügen würden (Urk. D1/6/3 S. 14 F/A 76). Der Umstand, dass die †Privatklägerin 1 zumindest am 4. Juni 2021 nebst dem Safe auch die Tür zu ihrem Arbeitszimmer abschloss, wird denn auch seitens des Beschuldigten bestätigt (Urk. D1/5/1 S. 10 f. F/A 70 ff.), weshalb weder Zweifel an einem genügenden Schutz ihrer Vermögenswerte durch die †Privatklägerin 1 aufkommen noch die Gelegenheit für Dritttäter bestanden haben dürfte, die Vermögenswerte aus ihrem Safe und Arbeitszimmer zu entwenden. Anlässlich der Überprüfung ihrer aus der

- 41 - versteckten Vertiefung im Schrank geholten Vermögenswerte vom 4. Juni 2021 habe die †Privatklägerin 1 gemäss ihren zu Protokoll gegebenen Ausführungen dem

Beschuldigten zweimal Wasser aus der Küche gebracht, wobei sie in der Küche jeweils eine halbe Zigarette geraucht habe. Nach ihrer zweiten Rückkehr aus der Küche habe der Beschuldigte bereits damit begonnen gehabt, die Vermögenswerte in den (neuen) Safe zu räumen, den sie ihm davor gezeigt gehabt habe, bis er alles darin verstaute habe (Urk. D1/6/1 S. 10 f. F/A 86 ff.; Urk. D1/6/3 S. 4 F/A 16; Urk. D1/6/3 S. 7 F/A 33). Sie habe sich jeweils geschätzte zehn Minuten in der Küche aufgehalten (Urk. D1/6/3 S. 8 F/A 41), wobei sie das Arbeitszimmer und den Beschuldigten auch ein drittes Mal verlassen habe, dann aber rascher, nach ca. fünf Minuten – mit Wasser, Zigaretten und einem Aschenbecher auf einem Platteau, da sie im Büro endlich eine ganze Zigarette rauchen wollte – wieder zurückgekehrt sei (Urk. D1/6/1 S. 11 F/A 90; Urk. D1/6/3 S. 9 F/A 48). Sie habe nicht kontrolliert gehabt, ob der Beschuldigte alle Vermögenswerte in den Safe geräumt hatte, da sie ihm vertraut habe (Urk. D1/6/1 S. 11 F/A 93; Urk. D1/6/3 S. 11 f. F/A 60 f.). Danach hätten sie in der Küche Kaffee getrunken und der Beschuldigte habe gesagt, er müsse nochmals nach hinten, wo er ca. zehn Minuten auf die Toilette gegangen sei (Urk. D1/6/3 S. 10 F/A 53 f.). Als der Beschuldigte gegangen sei, habe er gesagt, er müsse nochmals kommen, wobei er nicht erklärt habe, weshalb (Urk. D1/6/3 S. 10 F/A 55). Nach dem Weggang des Beschuldigten habe sie den Safe verschlossen (Urk. D1/6/1 S. 12 F/A 99; Urk. D1/6/3 S. 4 F/A 18 u. S. 9 F/A 52). Auch diese Angaben der †Privatklägerin 1 erweisen sich als konsistent und insbesondere angesichts ihrer mit Details gespickten Schilderungen als sehr lebensnah. Die †Privatklägerin 1 räumte auch ohne Weiteres ein, wenn sie sich nicht mehr genau an etwas zu erinnern vermochte, so z.B. betreffend das Zeitintervall zwischen ihrem ersten und zweiten Gang zur Küche ("Wie viel Zeit dazwischen lag, das weiss ich nicht. Ob es 30 Minuten oder 45 Minuten waren, oder so"; Urk. D1/6/3 S. 8 F/A 40), was ihren Aussagen zusätzliche Glaubhaftigkeit verleiht. Gestützt auf ihre überzeugenden Schilderungen ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass am 4. Juni 2021 für den Beschuldigten Gelegenheit zum Entwenden der anklagegegenständlichen Vermögenswerte bestand.

- 42 -

### **E. 8.6**

Anlässlich ihrer zweiten Einvernahme gab die †Privatklägerin 1 – noch bevor sie mit dem Ergebnis der Hausdurchsuchung vom 31. August 2021 beim Beschuldigten, wo auch mehrere Goldmünzen inkl. 109 "Krügerrand"-Münzen aufgefunden worden sind, konfrontiert worden ist (vgl. der spätere Zeitpunkt in derselben Einvernahme: Urk. D1/6/2 S. 3 F/A 13 f.) – an, sie habe zwischenzeitlich im Rahmen einer Nachzählung mit ihrem neuen Treuhänder auch noch bemerkt, dass mehrere Goldmünzen – genauer 146 "Krügerrand"-Münzen – weggekommen seien, wobei sie konstant angab, zu vermuten, dass dies im Dezember 2020 während ihrer Rauchpause in einem anderen Zimmer der Fall gewesen sei, als der Beschuldigte im besagten Monat zum zweiten Mal bei ihr auf Besuch gekommen sei (Urk. D1/6/2 S. 2 F/A 9; Urk. D1/6/3 S. 23 f. F/A 131 ff.). Auch diese Aussagen der †Privatklägerin 1 erweisen sich als glaubhaft, wobei sie auch deklariert, wenn sie die bezeichnete Gegebenheit bloss vermutet, was ihre Aussagen ferner als zurückhaltend erscheinen lässt.

### **E. 8.7**

Zur Existenz des mit Aluminiumfolie umhüllten Pakets mit Fr. 1 Mio. Bargeld in Tausendernoten gab die †Privatklägerin 1 konstant und glaubhaft an, am 5. Dezember

2020 – ursprünglich auf Anraten ihres verstorbenen Ehemannes, immer über Fr. 1 Mio. in Bargeld verfügen zu können (Urk. D1/6/3 S. 17 F/A 97) – über zwei jeweils Fr. 500'000.– enthaltende, aus Feuerschutzgründen, da diese so nicht verbrennen könnten (Urk. D1/6/1 S. 7 F/A 59; Urk. D1/6/3 S. 4 F/A 16; Urk. D1/6/3 S. 18 f. F/A 102 u. 105), mit Aluminiumfolie umschlossene jeweils 5x Fr. 100'000.– umfassende Geldbündel verfügt zu haben, wie es auf dem Foto (Beilage 2 S. 2 zu Urk. D1/6/1) ersichtlich sei (Urk. D1/6/1 S. 8 F/A 64), und dass sie der Polizei sowie dem Beschuldigten damals erzählt habe, um was es sich handle (Urk. D1/6/1 S. 7 f. F/A 56 u. 65 f.; Urk. D1/6/3 S. 17 F/A 101, S. 19 F/A 109 f. u. S. 26 F/A 146 ff.). Ihre Angabe vor Staatsanwaltschaft, wonach sie sich nicht mehr sicher zeigte, ob die zwei Pakete je Fr. 500'000.– enthielten oder ein Paket Fr. 400'000.– und das andere Fr. 600'000.– (Urk. D1/6/3 S. 17 F/A 97 ff.), vermag die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht einzuschränken, zumal sie konstant von insgesamt einer Million Schweizerfranken in gebündelten Tausendernoten und – anfänglich (s. dazu nachstehend) – aufgeteilt in zwei in Aluminiumfolie eingewickelten Paketen ausging. Diese Sachdarstellung wird gestützt durch das seitens der Polizei aufgenommene

- 43 - Foto vom 4. Dezember 2020, auf welchem zwei Alu-Pakete ersichtlich sind (Beilage 4 zu Urk. D1/6/3; vgl. den entsprechenden Vorhalt an die †Privatklägerin 1: Urk. D1/6/3 S. 17 F/A 100), welches auch vom Umfang der Pakete her die Angaben der †Privatklägerin 1 zu plausibilisieren vermag. Auch wenn der Polizist Wm mbA AD. \_\_\_\_\_ in seinem Wahrnehmungsbericht vom 15. Oktober 2021 (Beilage 6 zu Urk. D1/6/3) von je einer Million Schweizerfranken sprach, welche sich gemäss den Angaben der †Privatklägerin 1 in den Alu-Paketen befunden hätten, vermag dies ihre Glaubhaftigkeit nicht einzuschränken. Sehr plausibel erscheint, dass es sich dabei – vor dem Hintergrund der konstanten Angaben der †Privatklägerin 1 zur Gesamtsumme der Alu-Pakete – um ein Missverständnis auf Seiten des Polizeibeamten handelt. Im Dezember 2020 habe die †Privatklägerin 1 laut ihren Angaben aus den zwei Paketen ein einziges – grösseres – Alu-Geld-Paket gemacht (Urk. D1/6/3 S. 18 ff. F/A 103 f. 111 f.). Entgegen der anderslautenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 97 S. 9 Rz. 24 f.; Urk. 127 S. 6) bestehen keine unterschiedlichen Darstellungen der †Privatklägerin 1, ob ein Paket oder zwei Pakete vorlagen. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.3.1.) gab die †Privatklägerin 1 vielmehr unmissverständlich zu Protokoll, dass sie aus zwei Paketen ein neues Paket gemacht habe, weshalb ihre entsprechenden Angaben widerspruchsfrei erfolgten. Insofern die Anklage dem Beschuldigten eine Wegnahme von Fr. 200'000.– in Tausendernoten bereits am 5. Dezember 2020 zur Last legt (vgl. Urk. D1/20 S. 2) ist – einhergehend mit den zutreffenden Auffassungen der Vorinstanz (Urk. 105 E. III.A.5.8.) und der vorherigen Verteidigung (Urk. 97 S. 7 f. Rz. 15 ff.) – unklar, worauf dieser Vorwurf gründet. Die †Privatklägerin 1 hat den Beschuldigten denn auch nicht bezichtigt, nebst den anklagegegenständlichen Goldmünzen und dem Bargeld im Gesamtbetrag von Fr. 800'000.– weiteres Bargeld in der Höhe von Fr. 200'000.– gestohlen zu haben.

### **E. 8.8**

Zusammenfassend erweisen sich die Angaben der †Privatklägerin 1 als durchwegs glaubhaft. Das Vorliegen einer Schenkung wie auch der Bestand einer ihr diesbezüglich zugestellten Schenkungsurkunde wurden von ihr jeweils konstant in Abrede gestellt. Zum Ablauf der Sichtung der in ihrer Wohnung befindlichen Vermögenswerte am 5./6. Dezember 2020 einerseits und am 4. Juni 2021 andererseits machte sie detaillierte und

konstante Angaben. Auch wenn sie ihre Sachdarstellung

- 44 - in wenigen Punkten präzierte, vermochte sie diese Richtigstellungen nachvollziehbar zu begründen. Eine Falschbezeichnung des Beschuldigten erweist sich gestützt auf ihre vereinzelt divergierenden Aussagen jedenfalls als wenig naheliegend. Auch das Entdecken der fehlenden Vermögenswerte schilderte die †Privatklägerin 1 glaubhaft, wobei ihre Sachdarstellung hinsichtlich des Wegkommens des Bargeldes im Betrag von Fr. 800'000.– durch die sehr lebensnahen Angaben der als Zeugin einvernommenen Nachbarin N.\_\_\_\_\_ und deren, sowie weiteren Fotografien des Tresorinhalts gestützt werden. Sodann ist aufgrund der konsistenten sowie detaillierten, aber gleichzeitig auch zurückhaltenden Schilderungen der †Privatklägerin 1 ohne Weiteres davon auszugehen, dass am 4. Juni 2021 für den Beschuldigten Gelegenheit zum Entwenden der anklagegegenständlichen Vermögenswerte bestand. Im Übrigen erweisen sich auch die Aussagen der †Privatklägerin 1 zur Existenz des mit Aluminiumfolie umhüllten Pakets mit Fr. 1 Mio. Bargeld in Tausendernoten als kohärent und glaubhaft, woran eingeräumte Unsicherheiten bezüglich der anfänglichen Stückelung der beiden Pakete nichts zu ändern vermögen. Ihre Sachdarstellung hinsichtlich des angegebenen Gesamtbetrages des Bargeldes wird sodann durch das seitens der Polizei aufgenommene Foto vom 4. Dezember 2020, auf welchem auch die Dimensionen der zwei Alu-Pakete ersichtlich sind, plausibilisiert. Nicht erstellt ist aufgrund der Angaben der †Privatklägerin 1 oder aufgrund des übrigen Beweisergebnisses, dass der Beschuldigte – bereits am 5. Dezember 2020 – weiteres Bargeld in der Höhe von Fr. 200'000.– aus ihrer Wohnung mitgenommen hat.

## E. 9

Im Ergebnis ist aufgrund der erörterten Beweiswürdigung auf die sehr glaubhafte Sachdarstellung der †Privatklägerin 1 abzustellen, welche durch die erwähnten weiteren Beweismittel gestützt wird. Hinweise, dass sie den Beschuldigten zu Unrecht einer Straftat bezichtigen wollte oder sie sich hinsichtlich des Wegkommens der anklagegegenständlichen Vermögenswerte im Irrtum befunden haben könnte, sind auch nach der Würdigung ihrer Aussagen zum Anklagesachverhalt nicht erkennbar. Demgegenüber erweisen sich die Behauptungen des Beschuldigten bezüglich der angeblichen Schenkung der Vermögenswerte – wie auch des vorgängigen Schenkungsversprechens der †Privatklägerin 1 – unter Mitberücksichtigung des erörterten übrigen Beweisergebnisses als unglaubhaft. Sie sind vor die-

- 45 - sem Hintergrund als reine Schutzbehauptungen einzustufen. Deshalb ist vorliegend rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte am 4. Juni 2021 – ohne Wissen und ohne Einwilligung der †Privatklägerin 1 – in einem unbeaufsichtigten Moment im Arbeitszimmer der †Privatklägerin 1 Bargeld in der Höhe von Fr. 800'000.– in Tausendernoten aus dem Alu-Geld-Paket an sich nahm und damit später die Wohnung verliess. Ebenso ist aufgrund des erörterten Beweisergebnisses erstellt, dass der Beschuldigte bereits am 5. Dezember 2020 – ebenfalls ohne Wissen und ohne Einwilligung der †Privatklägerin 1 – die anklagegegenständlichen Goldmünzen (50 10er Goldvreneli, 125 "Krügererrand" sowie 10 Goldmünzen CAN und USA) mit sich genommen hat. Nicht erstellt ist demgegenüber, dass der Beschuldigte – am 5. Dezember 2020 – weiteres Bargeld in der Höhe von Fr. 200'000.– aus ihrer Wohnung mitgenommen hat. D. Misswirtschaft